



ÖkoBusinessPlan Wien



Förderrichtlinie 2012 ISO14001, ISO50001 bzw. EMAS

Grundlagen

Der ÖkoBusinessPlan Wien ist das **Umweltserviceprogramm** der Stadt für Unternehmen mit dem Betriebsstandort Wien. Im Rahmen des ÖkoBusinessPlan Wien erhalten Betriebe ein gefördertes Umweltservicepaket (externe Beratung, Umweltrechtscheck, die Möglichkeit einer Auszeichnung im Rahmen des ÖkoBusinessPlan Wien). Die Höhe der Fördersätze sind je Beratungsangebot unterschiedlich und in den jeweiligen Förderrichtlinien der Angebote ersichtlich.

Mit seiner Teilnahme am ÖkoBusinessPlan Wien erhält der Betrieb eine externe professionelle Beratung mit dem Ziel Ressourcen und Betriebskosten einzusparen. Gleichzeitig verpflichtete sich das Unternehmen mit der Inanspruchnahme der Leistungen zu einer Abschlusspräsentation vor dem ÖkoBusinessPlan Beirat. Dieser entscheidet in der Folge über eine mögliche Auszeichnung des Unternehmens.

Allfällig nötige Schritte gemäß EU de-minimis Verordnung übernimmt der Betrieb in Eigenverantwortung.

Rahmenbedingungen ISO14001, ISO50001 und EMAS

Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der standortbezogenen Umweltauswirkungen durch Wiener Unternehmen mit Hilfe der Verbreitung von Umweltmanagementsystemen nach ISO14001 und der aktuell geltenden EMAS-Verordnung, bzw. des Energieverbrauchs durch ISO50001. Zu diesem Zweck werden Wiener Betriebe mit der Förderung der Beratungsleistung zum Aufbau eines Umweltmanagementsystems unterstützt.

Bei Unternehmen mit mehreren Standorten in Wien wird der Aufbau eines Umweltmanagementsystems als Demonstrationsprojekt lediglich an einem Standort finanziell unterstützt.

Die Teilnahme an ISO14001, ISO50001 oder EMAS ist unabhängig von einer Förderung. Unternehmen, die nicht gefördert werden (können), wird nach erfolgreicher ISO14001 und ISO 50001-Zertifizierung oder EMAS-Validierung durch eine Präsentation vor dem ÖkoBusinessPlan-Beirat die Möglichkeit gegeben, eine Auszeichnung zu erhalten. Damit ist die Auszeichnung auch von mehreren Standorten eines Unternehmens möglich.

Das Umweltmanagementsystem bzw. Energiemanagementsystem muss – im Falle einer Förderung – innerhalb von 18 Monaten aufgebaut werden.

Falls grobe Übertretungen gegen die österreichische Rechtsordnung bekannt werden und der Betrieb diese nicht einstellt bzw. keine Wiedergutmachung leistet, kann keine Förderung erfolgen, bzw. wird die Zusage der Förderung zurückgezogen.



lebensministerium.at



Ein Fonds der Stadt Wien



Für die Umweltmanagementsystem ISO14001 oder EMAS muss ein Förderansuchen vor der eigentlichen Anmeldung gestellt werden!

Voraussetzungen zum Förderansuchen

1. Finanziell unterstützt werden physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie Erwerbsgesellschaften, die an einem Betriebsstandort in Wien ein Umweltmanagementsystem aufbauen wollen.
2. Das antragstellende Unternehmen darf nicht insolvenzgefährdet sein. Es darf kein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt, eröffnet worden sein oder bestehen.
3. Unternehmen, die zum Aufbau eines Umweltmanagementsystems bereits eine Unterstützung durch die Umweltförderung des Bundes erhalten, sind von der Förderung im Rahmen dieser Aktion ausgeschlossen.
4. Das Förderansuchen muss zwischen 1. Jänner 2012 und 31. Dezember 2012 und vor Beginn der Beratung in der Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22 einlangen.
5. Die externe Beratung beim Aufbau des Umweltmanagementsystems muss durch BeraterInnen des Umweltmanagement-BeraterInnenpools des ÖkoBusinessPlan Wien erfolgen. Eine aktuelle Liste der BeraterInnen ist auf der Homepage des ÖkoBusinessPlan Wien unter www.oekobusinessplan.wien.at abrufbar.

Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Beratungsunterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, der jährlichen Auszahlungen sowie des Barwertes der zugesagten Förderungssumme, des Zwecks der Umweltförderung, des Titels des Projekts und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen Daten dem Bundeskanzleramt, dem Umweltministerium, dem Rechnungshof, dem Finanzministerium, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können. Bei Großunternehmen umfasst die Zustimmung auch die Veröffentlichung weiterer personenbezogener Daten gemäß Randziffer 193 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Jahresberichten auf der Internetseite der Europäischen Kommission.

Vergabe und Höhe der Förderung

Über die finanzielle Beratungsunterstützung von Betrieben entscheidet die Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22 gemeinsam mit dem WIFI Wien auf Empfehlung des Beirats des ÖkoBusinessPlan Wien.

Hauptkriterium bei der Förderempfehlung des Beirats sowie der Höhe der Förderung ist der vorhersehbare, über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende Umweltnutzen des Projekts, der sich in einem verminderten Ressourcenverbrauch, der Vermeidung von Emissionen oder potenziellen Emissionen etc. niederschlägt. Gesellschaftsrechtliche, personelle oder wirtschaftliche Verflechtungen der um Beratungsunterstützung ansuchenden Betriebe zu anderen um Beratungsunterstützung ansuchenden Betrieben bzw. bereits geförderten Betrieben werden dabei ebenfalls berücksichtigt.



lebensministerium.at



ISO14001 bzw. ISO50001 :

Die maximale Förderhöhe beträgt für max. 120 Beratungsstunden max. € 4.440,- netto.

Upgrade von ÖKOPROFIT auf ISO1400:

Die maximale Förderhöhe beträgt bei Betrieben, die am Programm "ÖKOPROFIT" des ÖkoBusiness-Plan Wien teilgenommen haben, max. € 657,- netto.

Upgrade von ÖKOPROFIT, ISO14001 oder EMAS auf ISO5001:

Die maximale Förderhöhe beträgt bei Betrieben, die bereits "ÖKOPROFIT" ISO1400 oder EMAS ausgezeichnet sind max. € 657,- netto.

EMAS:

Die maximale Förderhöhe beträgt für max. 160 Beratungsstunden max. € 8.880,- netto.

Upgrade von ÖKOPROFIT auf EMAS:

Die maximale Förderhöhe beträgt bei Betrieben, die am Programm "ÖKOPROFIT" des ÖkoBusiness-Plan Wien teilgenommen haben, für max. 100 Beratungsstunden max. € 5.097,- netto.

Die angegebenen **Stunden geförderte Beratung stellt einen Maximalwert** da! Bei kleineren Unternehmen wird diese Stundenanzahl nicht immer notwendig sein. In diesem Fall ist aliquot abzurechnen. Jedenfalls ist der Abrechnung eine von der Geschäftsführung des Betriebs unterzeichnete Liste der geleisteten Beratungsstunden beizulegen.

Als Mindeststundensatz für die Beratung gilt € 74,-

Für Betriebe die erstmals am ÖkoBusinessPlan Wien teilnehmen werden außerdem 2 halbtägige **Öko-Business Basisworkshops Energie und Abfall** angeboten. Die Teilnahme an diesen Workshops ist für die geförderten Unternehmen verpflichtend.

Den Abschluss der Teilnahme bildet die externe Validierung bzw. Zertifizierung. Mit der ausgestellten Urkunde kann der Betrieb im Rahmen des ÖkoBusinessPlan Wien für seine freiwilligen Umweltmaßnahmen ausgezeichnet werden. Die Unternehmen werden eingeladen ihren Betrieb sowie die geplanten und realisierten Umweltmaßnahmen dem Beirat des ÖkoBusinessPlan Wien zu präsentieren. Der Beirat stimmt darüber ab, ob das Unternehmen für sein Engagement für eine nachhaltige Wirtschaftsweise die Auszeichnung der Stadt Wien erhält. Die Präsentation ist ein verpflichtender Bestandteil der Teilnahme am ÖkoBusinessPlan Wien.

Eine Wiederauszeichnung ist alle drei Jahre ausschließlich bei EMAS möglich:

<i>Angebote</i>	<i>Beratungsleistung</i>	<i>Selbstbehalt der Betriebe (netto)</i>	<i>Förderung (netto)</i>	<i>Gesamtwert (netto)</i>
UZT, ÖB, EMAS, ÖP NE	16 Stunden Beratung	€ 296.-	€ 888,-	€ 1.184,-

Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien, des WIFI Wien und der Umweltförderung im Inland des Lebensministeriums. Die Betriebe übernehmen die Umsatzsteuer des Gesamtbetrags. Für Bildungseinrichtungen, sozial-ökonomische Betriebe und staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften übernimmt die Stadt Wien die Umsatzsteuer.

Nachbetreuung:

Eine Nachbetreuung steht für ISO14001, ISO50001 und EMAS ab dem Auszeichnungsjahr mit je max. 8 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zur Verfügung.

<i>Beratungsleistung</i>	<i>Selbstbehalt der Betriebe (netto)</i>	<i>Förderung (netto)</i>	<i>Gesamtwert (netto)</i>
16 Stunden Beratung	€ 296.-	€ 888,-	€ 1.184,-

Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien, des WIFI Wien und der Umweltförderung im Inland des Lebensministeriums. Die Betriebe übernehmen die Umsatzsteuer des Gesamtbetrags. Für Bildungseinrichtungen, sozial-ökonomische Betriebe und staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften übernimmt die Stadt Wien die Umsatzsteuer.

Auszahlung der Förderung

1. Der erfolgreiche Aufbau des Umweltmanagementsystems muss spätestens 18 Monate ab Förderzusage mit der Überprüfung des Managementsystems durch zugelassene UmweltgutachterInnen bestätigt werden. Eine Kopie des Zertifikats ist an die Wiener Umweltschutzabteilung MA 22 zu übermitteln. Werden die 18 Monate überschritten, verfällt die zugesagte Förderung.
2. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist eine Präsentation des Betriebes vor dem Öko-BusinessPlan-Beirat. Die Präsentation umfasst eine kurze Vorstellung des Betriebes, die Umweltpolitik des Unternehmens, die Input-/Outputanalyse, die Umweltleistungen (realisierte Maßnahmen) und das Umweltprogramm (für die nächsten Jahre geplante Maßnahmen).
3. Die Förderung wird nach der Präsentation des Betriebes ausbezahlt, unabhängig davon, ob eine Auszeichnung des Betriebes erfolgt oder nicht erfolgt.

Für Betriebe, die Mitglied der Wirtschaftskammer Wien sind, wird die Beratungsbeauftragung und -abrechnung über das WIFI Wien abgewickelt. In allen anderen Fällen über die Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22. Die Mehrwertsteuer des gesamten Beratungshonorars ist vom Unternehmen zu tragen. Die Abwicklung der Abrechnung erfolgt über die BeraterInnen.

Vergaberichtlinie der Auszeichnung „ÖkoBusinessPlan Wien – ISO14001“, „ÖkoBusinessPlan Wien – ISO50001“ und „ÖkoBusinessPlan Wien – EMAS“

Die Auszeichnung „ÖkoBusinessPlan Wien – ISO14001“, „ÖkoBusinessPlan Wien – ISO50001“ bzw. „ÖkoBusinessPlan Wien – EMAS“ ist eine standortbezogene Auszeichnung, die für die Planung und Umsetzung von umweltentlastenden Maßnahmen im Rahmen der Teilnahme am ÖkoBusinessPlan Wien - ISO1400, ISO50001 bzw. EMAS, unter Voraussetzung einer gültigen ISO14001-Zertifizierung, ISO50001-Zertifizierung bzw. EMAS-Validierung, vergeben wird.

1. Als Vergabestelle für die Auszeichnung fungiert die Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22.
2. Die Auszeichnung „ÖkoBusinessPlan Wien – ISO14001“, „ÖkoBusinessPlan Wien – ISO50001“ bzw. „ÖkoBusinessPlan Wien – EMAS“ wird durch eine unabhängige Kommission vergeben, die sich aus VertreterInnen des ÖkoBusinessPlan Wien Beirates zusammensetzt. Der Beirat stimmt nach der verpflichtenden Präsentation des Betriebes offen darüber ab, ob das Unternehmen im Rahmen des ÖkoBusinessPlan Wien ausgezeichnet wird. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Kommissionsvorsitzende Dr. Büchl-Krammerstätter.
3. Die Umweltleistungen und das Umweltprogramm des um Auszeichnung ansuchenden Betriebes werden gemeinsam mit dem Betrieb im Rahmen der Präsentation mit dem Beirat diskutiert und stellen für die einzelnen Beiratsmitglieder die Entscheidungsgrundlage für die Auszeichnung dar.
4. Es können nur Unternehmen ausgezeichnet werden, die aktuell gegen keine relevanten Rechtsvorschriften verstoßen, bei denen keine laufenden relevanten Verfahren anhängig sind. Auch schwere Verstöße gegen die Gewerbeordnung in jeweils gültiger Fassung sind ein Hinderungsgrund.
5. Unternehmen oder Standorte, die nicht gefördert werden (können), haben nach erfolgreicher ISO14001-Zertifizierung, ISO50001-Zertifizierung oder EMAS-Validierung (Übermittlung der Kopie des Zertifikats an das Programmmanagement) durch eine Präsentation vor dem ÖkoBusinessPlan-Beirat die Möglichkeit, eine Auszeichnung zu erhalten.
6. Die Auszeichnung der Betriebe erfolgt in einer feierlichen Veranstaltung im Februar/März 2012 (terminliche Änderungen vorbehalten).

Zeichennutzungsrichtlinie der Auszeichnung „ÖkoBusinessPlan Wien – ISO14001“, „ÖkoBusinessPlan Wien – ISO50001“ und „ÖkoBusinessPlan Wien – EMAS“

1. Der ausgezeichnete Betrieb ist aufgrund seiner Teilnahme am ÖkoBusinessPlan Wien - ISO14001, ISO50001 bzw. EMAS und den von der Kommission begutachteten Unterlagen berechtigt, für den teilnehmenden Betriebsstandort das Logo „ÖkoBusinessPlan Wien – ISO14001“, „ÖkoBusinessPlan Wien – ISO50001“ bzw. „ÖkoBusinessPlan Wien – EMAS“ zu verwenden.
2. Die Gültigkeit des Zeichens beträgt 3 Jahre bei EMAS und 2 Jahre bei ISO14001 und ISO50001 (Datum der Auszeichnungsveranstaltung).
3. Der ausgezeichnete Betrieb kann die Betriebsauszeichnung innerhalb des Gültigkeitszeitraumes überall innerhalb des ausgezeichneten Betriebsstandortes führen und weiters auch durch Aufbringen auf Briefpapier, Kuverts, Firmentafeln, Türen und Tafeln, Homepage, Firmenzeitung unter Beifügung der Worte z.B. „verliehen für,“ (hier ist der Standort der Betriebsstätte anzuführen) nutzen.
4. Nach Ablauf der Gültigkeit des Zeichens kann sich das Unternehmen im Falle von EMAS um eine Wiederauszeichnung gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen bewerben. Für ISO14001 und ISO50001 ist keine Wiederauszeichnung möglich.
5. Zur Kennzeichnung sind ausschließlich die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Logos (digital) und Aufkleber zu verwenden.
6. Verwendungen, die als Umweltkennzeichnung von Produkten missverstanden werden können, sind untersagt. Eine missbräuchliche Verwendung hat den Entzug der Auszeichnung zur Folge.
7. Die Verwendung der Betriebsauszeichnung kann jederzeit stichprobenartig durch die Vergabestelle kontrolliert werden.



lebensministerium.at



8. Jede unsachgemäße Verwendung der Betriebsauszeichnung und jede irreführende Werbung hat den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.
9. Straffälligkeiten des die Auszeichnung führenden Unternehmens betreffend relevanter Rechtsvorschriften sowie schwere Verstöße gegen die Gewerbeordnung in jeweils gültiger Fassung hat den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.
10. Die Verwendung der Auszeichnung für Betriebsstätten, für welche das Recht zur Führung der Auszeichnung nicht erworben wurde, hat den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.
11. Der Entzug der Nutzungsberechtigung erfolgt nach kommissioneller Überprüfung durch die Vergabestelle.